

Republik Österreich, Bundeskanzleramt

10.Okt.2015

Verfassungsschutz

Menschenrechtskoordinatorin

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2, Österreich

brigitte.ohms@bka.gv.at

Sehr geehrte Frau Min.Rätin Dr.Ohms!

Die Europäische Kommission bestätigte, dass Österreich sowohl die UN-Charta über Rechte Behinderter und auch das Fakultativprotokoll ratifizierte und die Justiz Österreichs verpflichtet wäre, diese Rechte zu achten und zu wahren.

Diese Übereinkommen jedoch werden von fachkundigen Pflschaftsrichtern und Rechtspflegern ohne jede Kompetenz nach dem Rechtspflegergesetz laufend gebrochen.

Der OGH hat Mit 1 Ob7/94 beschlossen, dass von fachkundigen Pflschaftsrichtern keine Kenntnisse für Buchhaltung erwartet werden können. Dennoch treffen diese vernichtende Entscheidungen bis zur Existenzvernichtung und bis zum Vermögensentzug.

Gegen den Pflschaftsrichter Mag. Reinhold KÖGLER, BG in 4400 Steyr wird die BESORGNIS der Befangenheit, der Verfahrensverschleppung - ausgesprochen.

Der Verletzung nach dem Art.6 EMRK beschuldigt, die Herstellung der Rechtsordnung durch Ausschluss von Verfahrenshelfern, Ausschluss von Buchsachverständigen [OGH4 Ob 292/02y, 8Ob2272/96t] Ausschluss von Saumsalkuratoren wegen gesetzeswidriger Befreiung der Sachwalter von deren gesetzl. Rechnungslegungspflichten [OGH 3 Ob 19/11g] sowie Ausschluss eines Kollisionskurators -zu verhindern.

Nach den Beschlüssen des BG Steyr 1 P 37/14i behauptet der Richter einmal, er „saniere 127 nicht erledigte Gerichtsakte und ein weiteres Mal, dass es sich um 2152 ON und 30 Aktenbänden des BG Wr.Neustadt „ welche dem OGH in allen Verfahren —10b 156/01z, 10b 277/03x, 1Nc 34/04 x, 1 Ob 100/04 , 1 Nc 2/05 t sowie 9 Ob 43/15m —durch gezielte Täuschung zur Entscheidung entzogen wurden.

Zwischen den Gerichten in Wr.Neustadt [30 unerledigte Aktenbände, 867 ON] und Salzburg, und zuletzt dem BG Steyr werden vermutlich ohne den OGH Übertragungsbeschluss nach § 111 JN werden versendet, bzw. für alle Zeit ausgelagert , den Tod abzuwarten.

Richter Kögler hat dem Sachwalter Belohnungen in Höhe von EURO 6.674.- zugestanden, wozu der OGH zu 9 Ob 43/15m beschlossen hat, der Richter wäre —nicht verpflichtet—, dazu den Verbleib der genannten 30 Gerichtsakte wie der Krankenakte zu klären, weil der OGH Beschluss 4Ob 292/02y weiterhin in richterlicher —RECHTSBEUGUNG —untergehen soll, den Rechtszustand auf Kosten der säumigen Sachwalter herstellen zu lassen [OGH 4 Ob292/02y] und zugleich dem derzeitigem Sachwalter eine Belohnung von EURO 6.674.- trotz Hilfeverweigerung zugestanden wurden. Was eine Ausbeutung Wehrloser bedeutet, da es dazu keinerlei Ergebnis gibt.

Österr. BGBL. 155/2008, Verletzung des Zugangs zur Justiz.,Recht auf Vermögen.
Ausbeutung Wehrloser durch Richter und Sachwalter.

BEZUG:

Gerichtshof der Europ.Menschenrechte, 28605/2004 und 78089/2013, nach den Art. 34 und 35 der Konvention sind die innerstaatlichen Verfahren in Österreich nicht abgeschlossen. Dies ist wegen Nichtzulassung eines Verfahrenshelfers, Buchsachverständigen [OGH 4 Ob 292/02 y, der auf Kosten der säumigen Sachwalter den Rechtszustand herzustellen hätte] Ausschluss von Saumsalkuratoren und von Kollisionskuratoren in Verschleppungsabsicht ,nun durch Mag. Kögler vom BG Steyr weiter der Fall. WARTEN auf den TOD.

*Büro des Unabhängigen Monitoringausschusses
Bundesministerium für Soziales
A 1030 Wien, Österreich*

buero@monitoringausschuss.at

Zur Mitteilung der Europ.Kommission, wonach Österreich die UN Charta und Rechten Behinderter als auch das Fakultativprotokoll ratifizierte und die Justiz Österreichs zur Einhaltung und Achtung verpflichtet wäre, wird behauptet, dass der Zugang zur Justiz nach erfolgter Ausbeutung durch fachkundige Pflugschaftsrichter weiterhin unmöglich geworden ist. Den Rechtszustand herzustellen, durch Verfahrenshelfer, den mehrmaligen Prozessbetrug beim OGH durch -Buchsachverständige - (OGH 4 Ob 292/02y) sowie Ausschluss von Saumsalkuratoren und Kollisionskuratoren Vermögensansprüche nach der Existenzvernichtung durch Sachwalter und Befreiung von deren Rechnungslegungspflichten in Rechtsbeugung, fortgesetzt ausgeschlossen ist. Das Hin- und Herschicken n i c h t erledigter und 25 Jahre alter Gerichtsakten - welche dem OGH in den bisherigen Verfahren zur Entscheidung entzogen wurden- zuletzt beim BG Steyr, 1 P 37/14i, -letzte bekannte ON 2152- gehortet, und dazu dient, jede Klärung zu verschleiern.

BEZUG: Nach OGH Verfahren wurden nicht erledigte Gerichtsakte gefunden;

30 Aktenbände BG Wr.Neustadt, letzter 6P 16/04i, 867 ON laut OGH 1 Nc 34/04 x ?

Nach den OGH Verfahren ---1 Ob 156/01z und 1Ob 277/03x --fand der RA Dr.Hofer 30 n i c h t erledigte Gerichtsakte (letzter 6P 16/04i) und 867 nicht erledigte ON des BG Wr.Neustadt, die nun zwischen den Gerichten hin-und hergeschickt werden, sich beim BG Steyr befinden sollen?

GOOGLE: Menschenrechtsverletzungen. Was kann ich dagegen tun ?

UNO Verlags GesmbH, Bonn

Hüffner, Sieberns, Weiß

ISBN 978-3-923904-69-3

*An die Richtervereinigung Österreichs
Schmerlingplatz 10-12
A 1011 Wien, Österreich*

sekretariat@richtervereinigung.at

BEZUG: LOST in WIKILEGIA

(137.624)

Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin Magistra Matejka!

Ich hoffe, dass Sie meine Unterlagen und Beweise bereits erreichten und die Problematik

durchschaubar wurde, dass es sich bei diesen Akten um eine Ausbeutung von Wehrlosen bei —Ausschluss von Verfahrenshelfern, Buchsachverständigen, Saumsalkuratoren, Kollisionskuratoren —bis zum Prozessbetrug beim Obersten Gerichtshof durch die —Anwälte Hain und Wagner—mit Hilfe der —Rechtspflegerin Margarete GERHARTL—, zur URLKUNDE 2675/2003 ohne jede gesetzliche Kompetenz nach dem § 19 des öst. Rechtspflegersetzes handelt. Um Kompetenzüberschreitungen, welche nur der Deckung des Prozessbetruges diene.

Der Clearingstelle beim LGZRS wurden ebensolche nicht erledigte Gerichtsakte, welche den OGH trotz mehrerer Verfahren nicht erreichten, zur Prüfung zugestellt.

Unter Clearing verstehe ich eine Klärung durch Neutrale nach einem 25 Jahre langen Prozessbetrug, bei welchem das —geschützte Vermögen— durch Richter wegen laufender Verletzungen von Schutzgesetzen der §§ 21, 150, 222, 230, 233, 238, 245, 282 ABGB; Der §§ 204 bis 206 und 208 bis 215 des alten AußStrG und den Verbleib von 30 Gerichtsakten (6P 16/04i) sowie mindestens 867 nicht erledigter ON der Rechtspflegerin Gerhartl, Gerichtsakte die den OGH nicht erreichten, den Ausgaben von je —S 168.171,05— weggelassen wurden. Die Ausgaben wurden dem OGH in allen Verfahren unwahr vorgelegt. Auch alle Änderungen, welche beim Grundbuchgericht Wr. Neustadt ab der TZ 9126/90 bis zur Zwangsversteigerung als Ergebnis der Sachwalterschaft stattgefunden haben. Ohne Unterstützung der Rechtspflegerin Gerhartl vom Landesgericht Wr. Neustadt wäre den Anwälten Hain und Wagner der mehrmalige Prozessbetrug nicht gelungen. bis zur Zwangsversteigerung der abgewirtschafteten Liegenschaft GZ 6P 1286/95 a, nach gezielter OGH Täuschung, Bilanzbetrug, Urkundenbeseitigung, Lugurkunde 2675/2003.

Dem OGH wurden Ausgaben von S 168.171,05 vorgetäuscht und dazu alle im Grundbuch Wr. Neustadt aufscheinenden Änderungen zur Gänze verleugnet, bishin zur Liegenschaftszwangsversteigerung durch den befangenen und ausgeschlossenen Richter, BG Wr. Neustadt. 30 nicht erledigte Gerichtsakte und 867 nicht erledigte ON wurden nach den OGH Verfahren mit laufenden Schutzgesetzverletzungen vom RA Dr. Hofer gefunden. Der Sachwalter Hain hat als Mitglied der Rechtsanwaltskammer Nö Verfahrenshilfe in eigener Betrugssache beim OGH „bewilligt“ mit seinem —BESCHIED Vz 1026/1999— —der RAKNö.

Der vom Sachwalter Hain als Mitglied der RAK NÖ bestellte Verfahrenshelfer hat in 2 Schreiben aber mitgeteilt, er werde alle ihm zugestellten Unterlagen „UNGELESEN“ rückmitteln und nicht den Oberbehörden zur Entscheidung weiterleiten.

Aus Gerichtsakt: SW Hain an die Volksanwaltschaft —VA 52-LF/96-Za, 19.6.1996— ?

Mit normaler Post erlaube ich mir der Richtervereinigung nachzusenden:

1. Ombudstelle 3Jv164/14h-8b-11, Nichtbeantwortung Verfahrenshilfe
2. Jeweils unvollständige Ausgaben von S 168.171,05 bei Beseitigung von 30 Aktenbänden, letzter 6P 16/04i und 867 ON, aller Grundbuchsdaten, abgestimmt zwischen der Rechtspflegerin Gerhartl und den Anwälten, Verletzung der § 204 und 208 AußStrG, Schutzgesetz.
3. RA Hofer fand 30 Aktenbände, 867 ON alle nicht erledigt nach OGH Verfahren
4. Justizministerium 903455/2-III 5/02: „Dem OGH Beschluss ist zu entnehmen dass die vom Sachwalter Hain gelegte und vom zuständigen Richter des Bezirksgerichtes Wr. Neustadt Dr. Schranz genehmigte Schlussrechnung nicht einmal den formalen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprach“
5. Beschluss 1 Nc 67/01b; Befangenheit Richter Dr. Peter Schranz
6. GH Menschenrechte, 28695/2004, Art 34 und 35 der Konvention (später 78089) Innerstaatliche Verfahren nicht abgeschlossen (Ausschluss Buchsachverständiger, Saumsalkurator, Kollisionskurator)
7. RIS: RS 004947: Der Mietvertrag mit dem Mieter Gaiser ist am 1.4.1991 abgelaufen. Es fehlen Mieten in Höhe von S 314.000.- soweit aus den gefälschten Rechnungen feststellbar ist. Der Sachwalter Hain hat sich geweigert, den Auftrag des Finanzamtes nachzukommen (FA Salzburg Land, Frau Dengg) die Richtigkeit als Verantwortlicher dem FA zu bestätigen.
Der RA MUSIL mußte feststellen, „Dass der Mieter beim BG Wr. Neustadt mit ATS

888.000.- verschuldet ist. Kein Gerichtsbeschluss nach dem § 233A des ABGB vorlag.

Warum der Sachwalter Mieten von S 444.000.- besteuern ließ, dem OGH gleichzeitig aber nur S 130.000,- an erhalten Mieten (SW Konto Sparkasse Wr.Neustadt 925768) bis ATS 222.727,99 exekutieren ließ, ist ungeklärt.

Die Pfandrechte dazu laut Grundbuch dem OGH verleugnet wurden ?

BEGRÜNDUNG;

Der zahlungsunfähige Mieter hatte beim BG Wr.Neustadt Schulden von S 888.000.- und dieser wohnte bis August 1995 bei Entzug der Eigentumswohnrechte und Wohnrechte im Haus des Entmündigten. (Bezug MUSIL/MUSIL, AMS Wien),

ohne GERICHTSBESCHLUSS gemäß § 233 A des ABGB. Ohne Inventur.

Bezug: Freiheitsberaubung: VerwGH 95/01/0600, Einlieferung Irrenanstalt Gugging.

Wegen Fehlens eines Gerichtsbeschlusses, Entzug Eigentums-Wohnrechte.

An das Bundesministerium für Europa und Integration
Menschenrechtskoordinator ,Abteilung 1.7

A 1014 Wien , Österreich

BGBl.155/2008, Zugang zur Justiz, Recht auf Vermögen.

abti7@bmeia.gv.at

Die Europ.Kommission hat bestätigt, dass Österreich die — UN Charta — wegen Behindertenrechten und auch das Fakultativprotokoll ratifizierte und die österr.Justiz zur Achtung und Wahrung dieser internat. Vereinbarungen verpflichtet wäre... Diese Verfassungsgesetze des öBGBI. III, Nr. 155/2008 werden zu meinem Schaden wie in den letzten 25 Jahren fortgesetzt gebrochen.

RL vom 3.6.2003, L 235/10, 2003/41/EG und VO(EWG) 1408/71

BEZUG: Europ.Kommission, JUST/C1/VD/apr/3649905s

Ein fachunkundiger Pflugschaftsrichter muß nach dem OGH Beschluss 1 Ob7/94 keine Fachkenntnisse in den hier dargestellten Bereichen haben, trotzdem kann die laufende richterliche Rechtsbeugung der letzten 25 Jahre weder beim Verwaltungs- noch dem Verfassungsgerichtshof, der Volksanwaltschaft gelöst werden. Gegen die richterliche Verweigerung, den Prozessbetrug der Anwälte durch einen Kollisionskurator oder einen Buchsachverständigen zu klären, der auf —KOSTEN der SÄUMIGEN Sachwalter — den Rechtszustand herzustellen zu lassen, wurde bisher kein Rechtsmittel zugelassen. Der Richter verweigert die Herstellung der Rechtsordnung zu OGH 3 Ob 19/11g durch einen Kurator, bewilligte trotzdem dem Sachwalter eine Belohnung von EURO 6.674.- ohne jede Leistung. Dazu hat der OGH beschlossen, 9 Ob 43/15m, der Richter sei nicht verpflichtet, den Verbleib von 30 unerledigten Gerichtsakten, Krankenakten zu klären. EMPL/E/3/JT/ek D (2005) 23457 und 015368.

Unterlagen an Notariatskammer Wien.

RAK Wien, Vz 1762/02 abgewürgt vom SW und RAK Mitglied Gernot Hain.

WARTEN auf den TOD.....

Republik Österreich, Bundesministerium für Finanzen
Menschenrechtskoordinator Abtlg.1.7.a
A1014 Wien, Minoritenplatz 8, Österreich

irene.fitzka@bmf.gv.at

Finanzamt 09, 1030 Wien, Marxergasse ;

Beschluss Grundbuch Wr. Neustadt, 3035/97, 6.3.1997, S -164.649.-sA ;
S 1.160.-sA; 1680.-sA Pfandrechte FA Salzburg .

www.ris.bka.gv.at:Findok; RV/0126-s/03 und RV/0146-S/05; BAO §§
9, 79, 80, 303.

Das Finanzamt Salzburg Land, Frau Dengg, StNr. 210/6792 Ref. 14

Tel. 0662 6380/4114 hat den nach der BAO Verantwortlichen SW Hain
eine FRIST gesetzt, den Nachweis der steuerlichen Richtigkeit zu erbringen.

Dies wurde vom SW Hain verweigert, das Finanzamt wurde zur

Schätzung gezwungen, die steuerlichen Beweise in Form von

Gerichtsbeschlüssen - siehe Findok, UFS Salzburg RV/0146-s/05 -- über den

Vermögensniedergang, die GESETZESWIDRIGE Befreiung der Sachwalter

von deren Rechnungslegungspflichten (OGH 3 Ob19/11g) und Fehlen der

verlangten Beweismittel nach § 303 der BAO und ERK .des UFS Salzburg

RV/0146-S/05 zum Fall RV/0126-S/03 wurde zum Schaden des

Handlungsunfähigen verweigert - ging in Rechtsbeugung unter. Dr. Hain

klagte sein Mündel mehrmals, führte Rentenpfändungen zu seinen Gunsten.

Der Sachwalter Hain hat bei Verletzung der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung

der -§§ 9, 79, 80 -, durch strafrechtliche Beseitigung und Unterdrückung ihm zugestellter

Finanzamtsbescheide, Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes sich seiner Verantwortung

entzogen, das Finanzamt Salzburg Land zu verständigen dass mangels steuerlicher

Beweismittel und Fehlens der gesetzlichen Pflugschaftsrechnungen [OGH 3 Ob

19/11g] und [UFS : RV/0146-S/05 + UFS RV/0126-S/03] eine korrekte

----- Einkommenssteuererklärung - aus diesen Gründen g a r n i c h t möglich war.

Verwaltungsgerichtshof, 94/01/0250; 94/01/0081; [2002/05/1497]

SW Hain hat sich geweigert, dem Finanzamt Salzburg Land die Mieterschulden von

ATS 314.000.- zu den Finanzamtsschätzungen von ATS 444.000.- zu klären;

SW Hain hat die Steuerbescheide gestohlen, die Pfandrechte des Finanzamtes, welche

im Grundbuch aufscheinen [S 164.648.- und Weitere] und die Exekutionen von

----- S 222.827,99 -----

dem OGH durch Bilanzbetrug nach dem Schutzgesetz des § 204 AußStrG verleugnet.

Der ao Revisionsrekurs des RA Baczko welcher beim BG Wr. Neustadt eingebracht wurde,

ist n i c h t mehr nachvollziehbar. Hat die Oberbehörden n i c h t erreicht.

BEZUG : Unabhängiger Finanzsenat, ---RV/0126-S/03 und RV/0146-S/05,---

Fehlende Schlussrechnungen als Folge der gesetzeswidrigen Befreiung gemäß

OGH 3 Ob 19/11g, durch das Pflugschaftsgericht Wr. Neustadt, Richter Schranz :

Finanzgericht München wegen EURO 28.303,-, Finanzamtsschätzungen.

Bundesfinanzhof München wegen EURO 3.956.-
Für mögliche steuerliche Entlastungen fehlen nach dem § 303 der österr. BAO alle
Gerichtsbeschlüsse über den wirtschaftlichen Niedergang des geschützten Vermögens.
BG Werfen, 2 E 642/96t, VerwGH: 2004/13/0142, 2006/15/0322, 2002/05/1497,
94/91/0250, 94/01/0078, 97/02/0186, 94/01/0250...
LG Wr. Neustadt, 16 Fs 1/00w, „Keine Dringlichkeit die Steuerakte rechtlich zu sanieren...“
ASG Wien, 32 Cga 83/01m Verlust?
FA Rosenheim: 156/632/00698, Finanzgericht München, 2 K 3535/04, Bundesfinanzhof
München vertreten durch RA Baczko das BG Wr. Neustadt unterdrückte seinen
Revisionsrekurs an den OGH;
Untergang des Verfahrens beim UFS Salzburg, RV/0126-S/03 fehlende
Gerichtsbeschlüsse, Pflugschaftsrechnungen, welche ab 1990 nicht erstellt wurden.

Republik Österreich, Bundesministerium für Justiz
Menschenrechtskoordinator, Abtlg Pr 1
A 1070 Wien, Österreich

thomas.koeberl@bmj.gv.at

Nach dem II. Weltkrieg wurde unsere Wohnung geplündert,
nun haben untätige Richter das Elternhaus vernichtet und versteigert.
Vorakte: GZ.903455/2-III 5/02.....ab 1992 alle UNWIRKSAM in Rechtsbeugung
untergegangen. [Befangener Richter Dr. Schranz, Mag. Masicek, Wr. Neustadt]
ASG Salzburg, Richter Moritz, 20 Cga 70/1900, 20 Nc 10005/02z,
Beschluss BG Wr. Neustadt 1 Nc 67/01b, Befangenheit Richter Schranz, 6 P11/01z;
Ombudstelle Linz, 3 Jv164/14h-8b-11, Entzug Verfahrenshilfe Mag. Kögler;
BEZUG: UN Charta, Österr. BGBl. 155/2008
Der Richter Dr. Peter Schranz führte ab 23.10.1991 die Sachwalterschaft.
Laut seinem Protokoll 6P 1286/95p besteht keine gesetzliche Inventur durch die
Richterin Grassberger, BG Salzburg 3SW13/1990 gem. dem Schutzgesetz.
Es fehlt daher ab 25 Jahren jede Grundlage und jede Basis für korrekte
Pflugschaftsrechnungen. [OGH 1 Ob 156/01z zuletzt OGH 3 Ob 19/11g]
Die Sachwalter Erber und Aschaber wurden gesetzeswidrig von deren gesetzlichen
Rechnungslegungspflichten befreit [3 Ob 199/11g].
Zwischen den BG Wr. Neustadt, Salzburg und Steyr werden 30 nicht erledigte
Gerichtsakte hin- und hergeschickt, die nun am BG Steyr gehortet werden zu GZ
1P37/14i, 2152, Magister R. Kögler.
Dem Sachwalter wurden vom BG Steyr EURO 6.674.- zugestanden wozu der OGH
zu 9 Ob 43/15m beschlossen hat, dass dem Richter keine Pflicht obliegt, den Verlust
von unterdrückten Krankenakten der SALK und 30 nicht erledigter 30 Aktenbänden
6P 16/04i des befangenen Richters Schranz, die Grundbuchsakte, zu klären.
Die im Grundbuch Wr. Neustadt nach § 20 GBG vorgemerkten Sachwalter und den
TZ 9126/90, TZ 4019/92, TZ 336/92 haben den bei BG Wr. Neustadt mit S 888.000.-
verschuldeten Mieter Gaiser nach Ablauf der Mietdauer am 1.4.1991 ohne den
nötigen Gerichtsbeschluss [ABGB § 233 A] die Liegenschaft bei Entzug der Eigentums- und
Wohnrechte überlassen. Der gesuchte Gerichtsbeschluss der Richterin Grassberger,
Salzburg konnte in den 30 Gerichtsakten und 867 ON nicht gefunden werden, wonach
dem Betroffenen Eigentümer vor der Liegenschaftszwangsversteigerung die Eigentums- und
Wohnrechte zu Gunsten des N. Gaiser entzogen werden.
Die Rechtspflegerin Margarete Gerhartl hat den OGH Beschluss 1 Nc 2/05 t
unterlaufen, als UNKOMPETENTE nach dem § 19 des Rechtspflegergesetzes nach
Erhebungen der Umweltkriminalpolizei des LGK Nö am Unfallort wegen eines

Mieterschadens und Ölunfalls teilgenommen und alle dem BG Wr.Neustadt vorliegenden Beweismittel strafrechtlich beseitigt.

FALSCHBEURKUNDUNG 2675/2003 in Korruption mit den Anwälten HAIN/WAGNER nach Prozessbetrug beim OGH durch die Rechtspflegerin Gerhartl.

*Ergebnis: Liegenschaftszwangsversteigerung beim BG Wr.Neustadt nach Ausschluss der Anwälte Baczko, Stanonik, (Art.6 EMRK, Entzug Verteidigerrechte) OGH 1 Ob 277/03x, 7 Ob 60/06h -Unterdrückung Teilungsplan Guggenberger- mit enormen Vermögensverlust, der bisher ungeklärt ist.
Protokoll HR Dr.Glatz, freier Teilverkauf UNTERGANG ;
Zurückhaltung ao Revisionsrekurs an den OGH des RA Baczko OGH 7Ob 60/06h.*

Ungeklärter Verbleib :

GZ :930455/2-III 5/05, Jv5348-30/02,Jv.10732-17a/92,GZ.903455/3 5/94, OGH 3 Ob 625/83 OGH an Richter Schranz, 6P 1286/95p, ON 738 .

Notar Peyrer Heimstädt, 15.5.1995, 6P 1286/95p ON 738

VerfGH: B 827/94-2,Ki-3/98,Ki-4/98,Ki-6/98,Ki-9/98,Ki-10/98, B 282/94-3

Strafakte Troppmann: M5a/92,M5b/92, M5c/92;14 St27342/92,14St24268/92, 25aVr3925/92, BGBl. 29/1986, § 16 Amtsarzt Göschl; Verleumdung wegen nicht gehabter Krankenständen;

BGBl. 298/1986

ÖBF DO §16: Gesetzesnummer 10008587,DokNr.: NOR12102085,Alt N6198610223G

ÖBF DO §78; freiwillige Pflegeversicherung, NOR 12110492, Alt 61995477913

VerwGH: 94/01/0278,95/01/0600,

Eigene Befangenheitserklärung Richter Schranz,6P 11/01z, Beschluss 1 Nc 67/01b

JN §25,Satz 2; Führte Existenzvernichtung nach Befangenheitserklärung weiter.

Protokoll BG Salzburg,Dr.Paumgartner,16P73/04w beim BG Wr.Neustadt

Dr.Grassberger,Richterin, BG Salzburg:3C271/90k,3C2/97,20Cga70/90,20Cga79/90,

17 Cga 8/90, Rk 65/98-7; 17Cga26/89, 21R 142/98, 18Cg69/00k, GB Wr.Neustadt, § 20 GBG,TZ 9126/90; 94/01/0278, 22cR 123/91;

An Volksanwaltschaft: VA 52-LF96-Za

Laut Protokoll des Folgerichtes Wr.Neustadt,6P 1286/95p hat Frau Grassberger die Erstellung der Inventur nach dem Schutzgesetz verweigert, daher jede gesetzliche Basis für folg. Pflugschaftsrechnungen entzogen (OGH 3 Ob 19/11g), die Sachwalter GESETZESWIDRIG von deren Rechnungslegungspflichten befreit.

BESCHLUSS LG Wr.Neustadt, 16Fs 1/00w und 16 R 43/13 t, Magister Masicek hat RA Dr.Tews die Befangenheit eines Richters aus dem gleichen Sprengel bestätigt, aber dem OGH ,www.tews.at /Mödling 2C161/01t, die eigene Befangenheitserklärung des _____ befaßten Richters Schranz, —6P 11/01z—,B 1Nc 67/01b—

ab 23.10.1991 in allen OGH Verfahren dessen schädigende Tätigkeit verleugnet, dessen Ausgeschlossenheit bis zur Zwangsversteigerung der abgewirtschafteten Liegenschaft ,Beschluss 6P 1286/95 a mit enormen Vermögensschaden.

Bei der Sparkasse waren Schulden von ca.S 138.000.-; Da die Sachwalter zu OGH3Ob625/83 gesetzeswidrig von den Rechnungslegungspflichten (OGH3 Ob 19/11g) befreit wurden, der Buchsachverständige (OGH 4Ob292/02y) ausgeschlossen wurde, den Anwälten Stanonik und Baczko die Verteidigerrechte entzogen wurden , konnte n i c h t geklärt werden, welches Mündelvermögen sich noch im „BESITZ“ der Sachwalter befunden hat (WÜSTENROT 234,856,37; Schlumberger, Raiffaisenbank, Volksbank), Mieterschulden ATS 314.000.- besteuert und gepfändet mit S 222.827,99 wurden? Welche Urkunden der Sachwalter Hain gestohlen hat, die Rechtspflegerin Gerhartl „eine synchrone Aktenbeseitigung“ vor dem OGH setzte ,damit immer wieder das falsche Ergebnis – AUSGABEN S 181.167.05 – beim OGH herauskommen mußte ? Der Mieter S 314.000.- wegen Mietersverschuldung von S 888.000.- beim BG Wr.Neustadt nicht mehr zahlen konnte, die Finanzamtsschätzungen laut Grundbuch S 164.649.-sA

ergaben, welche bis ATS 222.827.99 exekutiert wurden, —ist ohne jede Klärung—. Das BG Salzburg.Dr.Grassberger hat sich geweigert, nach Ablauf der Mietdauer Gaiser zum 1.4.1991 (Notar Dr.Schrammel) einen BESCHLUSS über den Entzug der Wohn- und Eigentumsrechte am Vermögen des Entmündigten zu Gunsten des Hrn Gaiser zu verfassen .

BEZUG : VerwGH. 95/01/0600 Freiheitsberaubung.Irrenanstalt.

STA Wr.Neustadt,HR Dr.Reisner 13.5.1997, Ölunfall Gaiser;

Die Umweltkriminalpolizei des LGK Nö hat am Unfallsort Erhebungen geführt.

Die Rechtspflegerin GERHARTL , BG Wr.Neustadt hat später an einem Ortsaugenschein teilgenommen, eine Falschbeurkundung 2675/2003a abgegeben, alle anderslautenden Beweismittel zum Ölunfall haben den OGH durch Täuschung —n i c h t—erreicht.

OGH 1 Ob 277/03 x : Ein Ölunfall muß später saniert werden, Akt BH Wr.Neustadt 2-A/96, Mag.Pfach , Akte nicht mehr in den Gerichtsakten 6P 16/04i,867 ON ?

Täuschung des OGH,SW Hain habe auf seine Forderungen „verzichtet „ ist n i c h t wahr.

Klage Hermann-Kilger-Gründel: AG Rosenheim ATS 40.243.- [steht im Grundbuch für SWHain] nebst 2 weiteren TZ zugunsten Hain aus dem gesetzl. geschütztem Mündelvermögen.

AUSBEUTUNG eines Wehrlosen. Verletzung des § 204 AußStrG zum OGH.

BG Wr.Neustadt,Abt10 : -ATS 7.772,16;- S 13.400,64.; 3 Pfandrechte zugunsten Hain, Pensionspfändungen des SW Hain gegen Mündel bei der PVANG.

Befangener Dr.Schranz 6P11/01z,§20 GBG Sachwalter Aschaber TZ 4019/92

Verlust iS des OGH 7Ob60/06h, 10b 277/03 x: Ao Revisionsrekurs RA Baczko,

und GZ: 0007/09/KS vom 22.3.2005 Verhinderung und Hemmung der

Zwangsversteigerung. Revisionsrekurs Baczko nicht mehr auffindbar ,30 Aktenbände ?

BG Wr.Neustadt, GZ: 7E3936/91 ON 463 ?

Republik Österreich, Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft
Menschenrechtskoordinator, Abtlg.Rechtsdienst

A 1010 Wien,Stubenring 1

sebastian.schmied@bmlfuw.gv.at

Bundesforste Sozialplangesetz; LG Salzburg 22cR 123/1991, völliger UNTERGANG.

Untergang des Verfahrens beim Verwaltungsgerichtshof 94/01/0278;

ÖBGl. 298/1986, freiwillige Beiträge für den Fall der Pflege, Verlust der Anwartsrechte;

Untergang des Wasserrechtsverfahrens nach einem Mieterschaden und Ölunfall bei der Bezirkshauptmannschaft Wr.Neustadt, 2-A/96.

Akte M-5/a, M-5/b,M-5/c Verleumdung Manfred Troppmann wegen nicht gehabter Krankenstände, BGBl. 298/1986, § 16 und § 72 - ,Verlust Anwartsrechte.

Der STA Dr.Reisner hat am 13.5.1997 die Umweltkriminalpolizei des LGK Nö beauftragt einen Mieterschaden/Ölunfall zu untersuchen.

Die Rechtspflegerin Gerhartl hat ohne jede gesetzliche Kompetenz nach dem

Rechtspflegergesetz eine Falschbeurkundung abgegeben, sie habe bei einem

Ortsaugenschein keinen Ölunfall gesehen, um den Sachwalter Hain zu decken.

Vorher hat die Umweltkriminalpolizei an Ort und Stelle einen Ölunfall untersucht.

Zugleich wurden alle dem Gericht zur Vorlage gebrachten Beweismittel beseitigt, haben den OGH n i c h t erreicht

Der Rechtsbereich Ölunfall wurde zur Gänze abgewürgt ,BG Wr.Neustadt 2-A/96.

Umweltanalytisches Labor, Eingang BG Wr.Neustadt, 11.6.1997 Verbleib ungeklärt

Labor für Umwelttechnik, Verseuchung 11.444 Mg KW pro 1 Kg TS ...?

Labor Amt der Landesregierung Salzburg , Befund beim BG Wr.Neustadt ?

Gutachten Haiden, 9.2.1998, 1831/98 Eingang BG Wr.Neustadt 6P 1286/95p
Aus dem Gerichtsakt : SWHain an Volksanwaltschaft; VA 52-LF/96-Za, 19.6.1996

An das Amt der NÖ Landesregierung
Menschenrechtskoordinatorin
A 3109 Sankt Pölten, Landhausplatz1

post.lad1@noel.gv.at

Das Wasserrechtsverfahren bei der BH in 2700 Wr.Neustadt, GZ 2-A/96 wurde zur Gänze abgewürgt. Obwohl die Umweltkriminalpolizei des Landesgendarmeriekommandos NÖ am Unfallsort nach einem Ölunfall Erhebungen führte, sind alle Beweismittel dazu beim BG Wr.Neustadt zur Gänze verschwunden, wurden dem OGH in allen Verfahren durch gezielte Täuschung der Entscheidung entzogen. Sind nicht mehr auffindbar in den gefundenen 30 Aktenbänden 6P 16/01i und 867 ON des BG Wr.Neustadt.

Akte des Herrn Landeshauptmannes Dr.Pröll nicht mehr nachvollziehbar.

Befund, Umweltanalytisches Labor; Protokoll W 291/97 S 11.520.- nicht mehr auffindbar.

Der Sachwalter Hain hat alle Wasserrechtsverfahren bei der BH Wr.Neustadt als auch beim Amt der NÖ.Landesregierung zum Schaden des Betroffenen zur Gänze abgewürgt.

Führte dazu erfolgreiche Klagen beim BG Wr.Neustadt und Rosenheim, führte

Pensionspfändungen zu seinen Gunsten, steht mit 3 Pfandrechten gegen das gesetzlich geschützte Vermögen im Grundbuch- alles dem OGH durch gezielte Täuschung verleugnet.

An das Bundesministerium für Gesundheit
Menschenrechtskoordination, Abtlg. II/A/2
Radetzkystrasse 2
A 1031 Wien, Österreich

menschenrechtskoordination@bmg.gv.at

ombudsstelle@sgkk.at

Die SALK , 5020 Salzburg, Müllner HS 48 hat dem Richter Magister Kögler, BG Steyr im Sommer 2012 Krankenakte zugestellt und um eine Klärung gebeten, dass die Chirurgen Reverse für die Aussetzung eines Medikamentes XARELTO verlangen, welches 72 Stunden vor den chirurg.Eingriffen ausgesetzt werden muß, weil die Gefahren von Schlaganfällen erhöht ist.

Der Richter hat die Krankenakte dem Sachwalter weitergeleitet.

Sowohl der Richter als auch Sachwalter sehen „keinerlei

Dringlichkeit einer weiteren medizin.Versorgung“, da folgende Akte

seit 2012 unbeantwortet sind, der Sachwalter eine Belohnung von

EURO 6.674.- vom Richter Kögler für nicht erbrachte Hilfe erhalten

hat (OGH 9 Ob 43/15m) :

1. Universitätsklinik München, Kardiologie
2. Universtitätsklinik München, Allgemeinmedizin
3. Hausarzt Dr.D. aus München
4. SALK Salzburg, Kieferchirurgie, KVA 8,600.- EURO
5. Chirurgie der SALK, Leistenbruchoperation
6. Zum verschwundenen Akt 4. ein zweiter KVA Zahnsanierung

++++
Die Richter Dr.BERAN und Frau BURIANEK sind zu diesem Fall Unbeteiligte.
Der Schaden ist unter dem Richter Masicek ,vorher Bezirksgericht Wr.Neustadt entstanden,hat
seine unerledigten Gerichtsakte vom BG Wr.Neustadt zum Landesgericht Wr.Neustadt als
„ REKURSRICHTER“mitgenommen, jahrelang gesammelt, und mit System in seinen
Beschlüssen 16 Fs 1/00w, 16 R 105/02, 16R 121/03, 16 R 312/03 a jede „DRINGLICHKEIT“ die
25 Jahre alten Akten zu sanieren , in RECHTSBEUGUNG untergehen lassen.

Dem OGH die eigene Befangenheitserklärung GZ 6P 11/04 z des befaßten Richters und dessen
Ausgeschlossenheit dem OGH in allen Verfahren verleugnet.

++++
*Hinterlegung von Beweismitteln , welche dem OGH durch TÄUSCHUNG der Entscheidung
entzogen wurden:*

An die

Volksanwaltschaft

Singerstrasse 17

A 1015 W i e n , Österreich

19.09.2015

*Beschwerde wegen Missständen beim Bezirksgericht
2700 Wr.Neustadt, Maria Theresienring 3 b, Österreich
im Sinne der UN Charta, österr.Verfassungsgesetz BGBl. III-155/2008
Verletzung des Zugangs zur Justiz;
Verletzung der Vermögenszerstörung,Ausbeutung Wehrloser
Prozessbetrug beim OGH ;Schutzgesetzverletzungen der §§ 21,150,222,230,
233, 238,245,268, 282 ABGB; Sowie der §§ 204-206 und 208-215 AußStrG.*

*Falschbeurkundung 2675/2003 durch die Bedienstete der österr.Justiz
Rechtspflegerin Margarete GERHARTL, Öst.Rechtspflegergesetz
c/o Landesgericht 2700 Wr.Neustadt , Maria Theresienring 5, Österreich
Verletzung der Schutzgesetze der §§ 21,150,222,230,233, 238,245, 268,
282 ABGB:*

Der §§204-206 und 208 bis 215 des alten Außerstreitgesetzes.
Verletzung des § 19 des Rechtspflegergesetzes aus der Richterkompetenz.

Korruption mit den Anwälten HAIN /WAGNER im Prozessbetrug beim
Obersten Gerichtshof Österreichs:
1 Ob 156/01z, 1Ob 277/03x, 1Nc 34/04x, 1Ob 100/04 v, 1Nc 2/05t,
9Ob43/15m zuletzt Ausbeutung um EURO 6.674.- für nicht erbrachte
Leistungen.

Beschwerdeführer: Der Geschädigte, Ausgebeutete
Gerichtsakt Bezirksgericht Steyr, nunmehr Verantwortlicher Magister Kögler
1P 37/14i, letzte bekannte ON 2152 ;
Verfahrensverschleppung bei Nichtzulassung eines Verfahrenshelfers, von
Buchsachverständigen, OGH 4Ob292/02y, Saumsalkurators,
Kollisionskurators, zur Herstellung der Rechtsordnung.

c/o Magister R. Kögler, Folgerichter, Besorgnis der Befangenheit
wegen Verfahrensverschleppung iS der Art. 34 und 35 der Konvention
der Europ. Menschenrechte; Verweigerung des Zugangs zur Justiz;
öBGBI. 155/2008.

A 4400 Steyr, Spitalskystrasse 1, 1P 37/14i, letzte bekannte ON 2152
(Vermutlich die Gerichtsakte des BG Wr. Neustadt, welche den OGH bisher
n i c h t erreichten)

BEZUG: Europ. Kommissiön, JUST/C1/VD/apr/3649905s

„ In derartigen Fällen obliegt es den Mitgliedstaaten und ihren Justizbehörden
die Einhaltung und den Schutz der Grundrechte nach Maßgabe des innerstaatlichen
Rechts und ihrer auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz
der Menschenrechte zu gewährleisten. Wir haben darauf hingewiesen, dass Österreich
am 24. Februar 2009 sowohl das UN Übereinkommen als auch das dazugehörige
Fakultativprotokoll ratifizierte und daher daran gebunden ist, sämtliche Menschenrechte
und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen zu achten und zu wahren“

**Diese Rechte aber werden von der Justiz wie in den letzten 25 Jahren aber
fortgesetzt gebrochen. Der Zugang zur Justiz ist nicht möglich, Kuratoren
und Buchsachverständige werden ausgeschlossen, Verteidiger n i c h t beachtet.**

BEZUG: Gerichtshof der Europäischen Menschenrechte, Strassburg
GZ 28605/2004 und 78089/2013 ;

„ Alle innerstaatlichen Verfahren sind in Österreich seit 25 Jahren iS der Artikel
34 und 35 der Konvention n i c h t abgeschlossen „ .

BEZUG: Solange die Pflögschaftsrichter OGH Beschlüsse wie 4 Ob 292/02 y mißachten,
auf Kosten der säumigen Sachwalter, Buchsachverständige, 4Ob292/02y, zuzulassen
, aber dem nn Sachwalter neuerlich Belohnungen von EURO 6.674.- zusprechen, für nicht
erbrachte Leistungen, ist auf Lebenszeit trotz aller UN Vereinbarungen jede gesetzliche
Klärung des Prozessbetruges, Kuratoren, Neutrale, ausschließen-unmöglich.

BEZUG: Oberster Gerichtshof Österreichs 1 Nc 2/05 t

„Seite 2; Rechtliche Beurteilung Punkt 2.

Der Betroffene ist ununterbrochen im Sprengel des BG Wr. Neustadt gelegenes Liegenschaftsvermögen bildet den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Interessen.. Die einstweilige Sachwalterin.. (Eva Wagner)... hat den Betroffenen ua. in dem beim BG Wr. Neustadt anhängigem Verfahren auf Zwangsversteigerung dessen Liegenschaft zu vertreten... überdies auf die Herbeiführung einer allfälligen freihändigen Veräußerung der Liegenschaft des Betroffenen - jedoch nicht unter dem Verkehrswert-erweitert (ON 935)-siehe dazu auch die Rekursentscheidung ON 1026. Angesichts solcher Umstände liegt es im Interesse des Verpflichteten, dass das SW Verfahren beim BG Wr. Neustadt geführt wird"

UNTERGANG in RECHTSBRUCH beim BG Wr. Neustadt. Die Liegenschaft wurde zwangsversteigert mit enormen Vermögensschaden.

Der Sachwalter Hain hat beim BG Wr. Neustadt die Bestellung seiner Kollegin Wagner beantragt, die ohne jeden Zweifel den PROZESSBRUCH des RA Hain beim OGH deckte, keine Interessen am Erhalt des Vermögens hatte... (HAIN /WAGNER, beide gleiche Anschrift).

BESCHEID der Rechtsanwaltskammer NÖ. Vz 1026/1999 mit der Unterschrift des Mitgliedes SW Hain, Verfahrenshilfe auf Kosten des Steuerzahlers zu eigenem Betrugsverfahren beim OGH.

BEZUG: Verschollener Teilungsplan Guggenberger
Protokoll HR Dr. Glatz, BG Wr. Neustadt, Teilverkauf.

BEZUG: Verschollenes (beseitigtes ,unauffindbares) Protokoll HR Dr. Glatz, Vorsteher,
6P 1286/95 a HEMMUNG durch freien Teilverkauf....., 1 Nc 67/01b. Freier Verkauf .

BEZUG: Bescheid der Rechtsanwaltskammer NÖ. Vz. 1026/1999
mit der Unterschrift des SW Dr. Gernot Hain iV mit seinem
Prozessbetrug beim OGH 1 Ob 156/01z, 1Ob 277/03x,
1 Nc 34/04 x in Kopie.

BEZUG: Oberste Berufungs, Disziplinarcommission Rechtsanwälte
Bk 16/00 27. Juni 2000, Bk 17/97 vom 16. Mai 1997
Disziplinarverfahren gegen RA Hain.

BEZUG: Rechtspflegergesetz § 19, Kompetenz der RPfl. Gerhartl
„ In seinem ao Revisionsrekurs des vom SW und Mitglied der RAKNÖ Hain
Bescheid Vz 1029/99 auf Kosten des Steuerzahlers bestellte
Verfahrenshelfer Kientzl fand beim BG Wr. Neustadt aus der Verantwortung
der Rpfl. Margarete Gerhartl Folgendes vor :
Noch am 5.10.1999 bei Übernahme des Verfahrenshilfeantrages hat der
Verfahrenshelfer in den ca. 1 Meter dicken Akt Einsicht genommen. Dabei
zeigte sich, dass dieser Akt vollkommen ungeordnet und noch nicht
-----einjournalisiert ----- in einem Kasten liegt.
Weiters wurde bekanntgegeben , dass sich in einem anderen Kasten ein
Stoß Eingaben befindet, der nicht eingeordnet noch nicht
-----einjournalisiert ----- wurde. BEWEIS: Kopie beilgd.

BEZUG: RA Dr. Hofer fand nacherstellte AKTENÜBERSICHTEN über n i c h t erledigte
ON 1 bis 867, nach den OGH Verfahren, dem OGH bis zum Beschluss

1 Nc34/04x unbekannt. Weglassung bei den unvollständigen AUSGABEN von S 168.171.05 .

URKUNDE: 2675/2003 BG Wr.Neustadt,Verletzung§ 19 RpfIG.

BEZUG: § 19 Rechtspflegergesetz,Fehlende Kompetenz der Rechtspflegerin Gerhartl.

Dieses Gesetz besagt, dass für Entscheidungen von über EURO 100.000.- der Richter zuständig wäre (der sich zwar mit Beschluss 6P 11/01z,5.4.2001 Dr.Peter Schranz als in der Rechtssache für befangen erklärte)- n i c h t aber die Rpf.Gerhartl zuständig wäre, bzw. Frau Gerhartl vom Richter Schranz nach eigener Befangenheitserklärung 6 P 11/01z dessen Zustimmung einzuholen gehabt hätte. Es erfolgte hoher Vermögensschaden.

Von einem Richter der sich selbst als befangen erklärte,Beschluss 1Nc 67/01b Vorsteher BG Wr.Neustadt HR.Dr.Glatz .

Der Teilungsplan Guggenberger ist n i c h t in den gefundenen 30 Aktenbänden, 867 ON, welche RA Hofer nach den OGH Verfahren gefunden hat ?

Dazu wird behauptet, dass die Rechtspflegerin Gerhartl sowohl den OGH Beschluss 1 Nc 2/05 t als auch die Bestimmungen des § 19 Rechtspflegergesetz in Schadensabsicht mißachtete, mit den Anwälten HAIN/WAGNER den OGH täuschte, dazu ohne Zweifel umfangreiche Gerichtsakte und Beweismittel beseitigte.

Bundesgesetz BGBl. 560/1985+ BGBl. I. 69/2014

§ 19

„Dem Richter bleibt vorenthalten.... „

Abs.4 : Die ÜberwachungVeränderung am Vermögensstand eines Pflegebefohlenen wenn der in sinngemäßer des § 18

Abs.3 ermittelte Wert des Vermögens 100.000.- EURO übersteigt.

War der befangene Richter Schranz zur Wertermittlung von EURO 281.423,00 zuständig ?Die Ersatzrichterin Knabl Loub,Beschluss HR Dr.Glatz1 Nc67/01b ?

BEZUG: Wertermittlungs-Gutachten 2675/2003

Seite 2: Anwesend Rpf. Margarte Gerhartl ,

Unzuständige gem.§ 19 öst. Rechtspflegergesetz.

In Diensten der Anwälte HAIN +WAGNER ?

Liegenschaftswert

EURO 281.423,00

Beweis : Kopie

BEZUG: Es wird bezweifelt, dass die weitere Übertragung des Aktes nach dem OGH 1 Nc 2/05t vom BG Salzburg über das BG Wr.Neustadt und nun an das BG Steyr, 1P 37/14i,2152 mit korrekten und nachvollziehbare Rechnungen (OGH 3 Ob 19/11g) nach dem § 111 JN jemals stattgefunden hat.

BEZUG: Das Bezirksgericht Steyr erklärte mit einem Beschluss 1P37/14i, ON 99 dass bei der HYPO BANK (wo unbekannt), Nr. 30.1603146.4 gesperrtes Vermögen befinden solle :

EURO 121.764,36

Der erhebliche Vermögensverlust aus der

Liegenschaftszwangsversteigerung unter den RA HAIN +WAGNER blieb ungeklärt ,nach Täuschung es OGH, wieviel gesetzlich geschütztes Vermögen ---- verschleudert---- wurde.

Kopien beiliegend:

OGH 1 Ob 156/01z ON 738 21.2.2002 Unwirksam

1 Nc 2/05t

BGBI.I Nr 69/2014 RpfllG

Volksanwaltschaft VA-BD-J/0787-B/1/2013

OBDK, SW Hain, Bk 16/00

Befangenheit Richter Schranz, 6P 11/01z, 5.4.2001 (Beschluss 1 Nc 67/01b)

Protokoll BG Salzburg 16 P 73/04 nw, 18.5.2004

BMJ 903455 /2-III 5/02 UNWIRKSAM

Kientzl, 6P 1286/95p, REKURS, meterhohe unerledigte Gerichtsakte bei Frau Gerhartl

BG Wr.Neustadt, 19 E 2155/99t (SW Hain hat auf seine Forderungen verzichtet ...)

Verschwundener Revisionsrekurs Stanonik, 22.1.1993

GB Wr.Neustadt, EZ 18o, Dem OGH fehlen in allen verfahren alle Grundbuchsdaten ab der TZ 9126/90 bis Zwangsversteigerung

Aktenübersicht SW 8/91 BanI O N 1-10 von 867 ON (1 Nc 34/04 x)

Meisthuber 19.9.2002

WERTERMITTLUNG 2675/2003 (Das vorherige Gutachten ist 1835/ B ist verschwunden..)

Zwangsversteigerung 11 E 3292/99h wegen S 136.381,00

Der Revisionsrekurs Bazko ist verschwunden

Der Revisionsrekurs Stanonik ist verschwunden

Der Teilungsplan Guggenberger für einen Freihandverkauf ist n i c h t mehr nachvollziehbar.

Beschluss 1 Nc 67/01b HR Dr.Glatz,Befangenheit Dr.Schranz

Ölunfall, BH Wr.Neustadt, 2-A/96 Akte n i c h t mehr auffindbar ?

HAIN: Verzicht SW Belohnung; SW Hain führte Klagen beim BG Wr.Neustadt,AG Rosenheim,

Pensionspfändungen bei der PVANG. Steht mit 3 Pfandrechten im GB Wr.Neustadt EZ 18o,

KG 23428, TÄUSCHUNG der Behörden über bereits erfolgte Vollstreckungen zugunsten Hain.

Hain: Versicherungen

Guggenberger, Teilungsplan, OGH 1 Nc 2/05t Freihandverkauf,

SW Aschaber, gesetzeswidrige Befreiung von Rechnungslegung 3 Ob 19/11g

SW Aschaber; S 32.337,00 Protokoll BG Wr.Neustadt Keine Inventur

RA Hofer fand 30 Gerichtsakte 6P 16/04i, Verzeichnisse ON 1-867 (ident mit OGH 1Nc 34/04 x)

dem OGH in allen Verfahren zur Entscheidung entzogen

BESCHEID, FeuerpolG. Unterdrückung durch SW Hain

SW Aschaber, VOLKSBANK S 7345.-

GB 2700, EZ 18o, KG 23428, Plomben10956//1999,1099+2249+4236/2000

Revisionsrekurs Baczko, 02/000//09/KS nicht mehr nachvollziehbar verschwunden ?

OLG Wien, 29.7.1997 (Bezug OGH 3 Ob 625/83 Vermögensrückgabe UNWIRKSAM)

Ölunfall,Mieterschaden, NÖLdsReg. WA1-W-38642/18/02 ,Der Fall ist völlig abgewürgt.

Verfahrenshefer Kientzl, Bescheid RAKNI.Sw Hain „Werde Ihnen alles ungelesen rückmitteln“

Hain an BH Wr.Neustadt 24.6.1996, Das Wasserrechtsverfahren nach einem Ölunfall ist

zur Gänze abgewürgt

BG Wr.Neustadt, GKM 540.- Ein schadhaftes Ventil gehört gewechselt, Untergang

HAIN sendet Bescheid der Wasserrechtsbehörde an einem unbekanntem RA Bollenberger

und verweigerte zugleich die von der Feuerpolizei gesetzten Maßnahmen

Peyrer Heinstädt, ON 400 ,ON 369 gestrichen, ON 268 UNWIRKSAM

Europ.Kommission, JUST /C1/VD/apr/364990s

BG Steyr, gesperrtes Vermögen EURO 121.764,36 nach Liegenschaftszwangsversteigerung

GB Wr.Neustadt,EZ 18o, neuer Eigentümer nach Zwangsversteigerung 6P 1286/95 a

ZU ABGB §233 A: 6Ob321/64 und weitere über die Bestimmungen , dass der Entzug der

Wohn-und Eigentumsrechte gesetzlich durch einen Gerichtsbeschluss ,anfechtbar zu klären ist.

Der Mieter Gaiser war beim BG Wr.Neustadt mit S 888.000.- verschuldet, blieb Mieten von

310.000,. schuldig, RA Hain ließ die Finanzbehörden schätzen

RA Traxler, KVA Die Wiederherstellung der Grundbuchsordnung kostet S 50.000.-

Foto der unerledigten Gerichtsakte von Frau Gerhartl

BILNAZ und PROZESSBETRUG des SW Hain beim OGH Ausgaben S. 168,171,05

EinnahmenS 137,794,05

Das FA Salzburg 021/6792 ließ SW Hain schätzen, die Grundbuchs Pfandrechte des FA

bis auf S 222.827,99 exekutieren.Es fehlen S 130.000.- anbesteuerten Mietgeldern.

Kurtitel, BGBI. 194/1961 §9 BAO,Verweigerung SW Hain

BEFUND 1831/98 iV mit 2675/2003 n i c h t mehr in den Gerichtsakten auffindbar.

HR Dr.Glatz 1Nc 67/10b Befangenheit Richter Schranz 6P 11/01z

ZUSAMMENFASSUNG: Aus den Gerichtsakten ergibt sich, dass die Sachwalter Erber und Aschaber gesetzeswidrig von deren Rechnungslegungspflichten befreit wurden, 3Ob19/11g. Der SW Hain ohne jeden Zweifel mehrmals Bilanz- und Prozessbetrug beim OGH setzte, dazu die volle Unterstützung der Justizbediensteten Gerhartl hatte und abgestimmt eine Serie von Beweismitteln iV mit den OGH Beschlüssen beseitigt wurden. Der OGH Beschluss 1 Nc 2/05 t von Frau Gerhartl gezielt unterlaufen wurde. Synchron Beweismittel sowohl durch Frau Gerhartl als auch beim RA Hain beseitigt wurden.

Im Sinne des OGH 3 Ob 625/83 war es nicht möglich, den Verbleib des Vermögens im „Besitz“ der Sachwalter zu klären, da der ANTRAG des Verfahrenshelfers Kientzl auf Zulassung eines Buchsachverständigen (BG 2700,6P 1286/95p, ON 461,ON 715) sowie der ao Revisionsrekurs des RA Baczko (1 Ob 277/03 x, 7 Ob 60/06h) in Rechtsbeugung untergingen.

Die Zwangsversteigerung wäre bei Einhaltung der Schutzgesetze, Zulassung eines Buchsachverständigen (4 Ob 292/02 y) zu verhindern gewesen. Alle Hemmungsanträge befinden sich n i c h t mehr nachvollziehbar im Gerichtsakt.

Der Auftrag des Vorstehers Glatz, mit dem Liegenschaftsteilungsplan und einem Teilverkauf das Wohnhaus zu retten, ging in Rechtsbeugung unter. Sein Protokoll fehlt in den 30 Aktenbänden, 6P 16/04i?

Beim BG Wr. Neustadt hatte der RA Hain unter dem Mag. Masicek das Sagen, welche Gesetze gebrochen werden müssen, um seinen Prozessbetrug durchzusetzen.

++++
ERKLÄRUNG:

Die Unterdrückung, Beseitigung von 30 Aktenbänden und 867 nicht erledigten ON vor dem OGH 1 Ob 156/01z, 1Ob27/03, 1Nc 34/04x, 1Ob 100/04v, 9Ob 43/15m, 1Nc 2/05 t in Schädigungsabsicht gemäß § 208 AußStrG-Schutzgesetz, ist ohne Klärung.

++++

**Gericht OGH Entscheidungsdatum 11.03.1994
Rechtliche Beurteilung**

**Geschäftszahl 1Ob7/94
wie 1 Ob 156/01z UNWIRKSAM**

Der erkennende Senat hat bereits wiederholt ausgesprochen (SZ 61/231; RZ 1990/111; 1 Ob 37/89, teilweise veröffentlicht in JUS-Extra 1990/386; 1 Ob 30/92; vgl auch Schragel, AHG², ErgH 1990 Rz 313), aus § 21 Abs 1 ABGB sei eine umfassende Fürsorgepflicht des Gerichts für Minderjährige und andere Pflegebefohlene abzuleiten. Die Aufgaben des Pflsgerichts bestünden nicht nur darin, die Gesetzmäßigkeit der vom gesetzlichen Vertreter getroffenen und in Aussicht genommenen Rechtshandlungen zu überwachen, sondern auch deren Zweckmäßigkeit zu prüfen. Das Gericht könne diesem auch für Geschäfte, die nicht schon zu ihrer Gültigkeit seiner Einwilligung bedürften, bindende Weisungen erteilen. Es habe sich innerhalb seines Aufgabenkreises das Wohl der seinem Schutz anvertrauten Personen und deren Interessen in jeder Weise angelegen sein lassen; insbesondere habe es die Amtsführung des gesetzlichen Vertreters sorgfältig zu überwachen bzw diesen unverzüglich seines Amtes zu entheben, wenn er pflichtwidrig vorgehe. Um seinen Verpflichtungen gerecht zu werden, bedürfe es namentlich dann, wenn dem Gericht Umstände bekannt werden, die den Interessen des Minderjährigen bzw Pflegebefohlenen zuwiderlaufen oder doch zuwiderlaufen könnten, einer umfassenden Überwachung der Tätigkeit des gesetzlichen Vertreters.

Besonderes Gewicht kommt diesen Grundsätzen, an denen festzuhalten ist, bei der dem Pflsgericht durch § 208 AußStrG aufgetragenen genauen Prüfung der vom gesetzlichen Vertreter (hier also vom Kollisionskurator, der in weiterer Folge zum besonderen Sachwalter für die gesamte Vermögensverwaltung der beiden Klägerinnen bestellt wurde) gemäß § 282 iVm § 238 und § 150 Abs 1 ABGB jährlich zu legenden Rechnung über das Vermögen der Minderjährigen bzw Pflegebefohlenen zu, kann sich doch das Gericht in den allermeisten Fällen nur auf diesem Weg jene Informationen verschaffen, mit deren Hilfe es seinen Überwachungspflichten ausreichend nachkommen und dadurch auch Nachteile von den seinem Schutz anvertrauten Personen abwenden kann. Das gilt umso mehr dann, wenn der gesetzliche Vertreter - wie im vorliegenden Fall - durchaus im Interesse der Minderjährigen bzw Pflegebefohlenen umfangreiche geschäftliche Transaktionen abzuwickeln hat und ihm zu diesem Zweck vom Gericht entsprechende Barmittel freigegeben wurden. Anders als etwa bei der Verwaltung von Liegenschaften und sonstigen Sachgütern ist in solchen Fällen die genaue Überprüfung der gelegten Rechnung häufig das einzig wirksame Mittel, um die Tätigkeit des gesetzlichen Vertreters zu überwachen, Mißstände rechtzeitig abzustellen und dem Minderjährigen bzw

Pflegebefohlenen auf diese Weise ausreichenden Schutz angedeihen zu lassen. Es kann daher keine Frage sein, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Rechnungslegung und deren gerichtliche Überprüfung (also § 282 iVm § 238 und § 150 Abs 1 ABGB sowie die §§ 204 bis 206 und §§ 208 bis 215 AußStrG) Schutzgesetze zugunsten der dem Schutz der Gerichte anvertrauten Personen sind, deren Übertretung Amtshaftungsansprüche auslösen können.

Nach § 204 AußStrG hat der gesetzliche Vertreter zunächst das Vermögen am Beginn des Rechnungsjahres darzustellen, danach die Änderungen im Stammvermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode vollständig auszuweisen und schließlich den Vermögensstand am Ende dieser Periode und ferner anzugeben, worin das Vermögen bestehe und wo es aufbewahrt, versichert und angelegt sei. Demgemäß hat das Gericht im Rahmen der Rechnungsprüfung insbesondere zu klären (§ 208 AußStrG), ob das Stammvermögen am Beginn der Rechnungsperiode vollständig dargestellt wurde, inwieweit die Rechnung in den einzelnen Posten mit den Belegen übereinstimmt, ob die Einnahmen und Ausgaben, so weit das möglich ist, ordnungsgemäß bescheinigt sind, ob das Stammvermögen ausreichend verwahrt und Barmittel entsprechend angelegt sind und überhaupt, ob die Verwaltung zweckmäßig und nützlich war.

Wie die Vorinstanzen zutreffend erkannt haben, wurde weder die vom Kollisionskurator am 6.2.1985 gelegte Rechnung den formalen und inhaltlichen Anforderungen des § 204 AußStrG gerecht, noch ist das Pflegschaftsgericht seinen ihm durch § 208 AußStrG auferlegten Verpflichtungen zur genauen Überprüfung dieser Rechnung entsprechend vorgegangen. Das Gericht hat den Kollisionskurator nicht, wie es seine Pflicht gewesen wäre, veranlaßt, eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Rechnung zu legen, vor allem aber die zu deren genauen Prüfung unerläßlichen unbedenklichen Belege anzuschließen, sondern hat dem Kollisionskurator trotz dieser nach Form und Inhalt unzureichenden Rechnung über dessen Anforderung noch weitere und wieder sehr beträchtliche Geldmittel aus dem Mündelvermögen zur Verfügung gestellt, obwohl selbst eine Prüfung der unzulänglichen Rechnung bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt (§ 1299 ABGB; vgl das Gutachten ON 34) erhebliche Bedenken gegen deren Richtigkeit und Vollständigkeit hätte erwecken müssen. Zu Recht lasten die Vorinstanzen daher dem beklagten Rechtsträger an, das als sein Organ tätig gewordene Pflegschaftsgericht hätte bei dieser Sachlage dem Kollisionskurator bis zur vollständigen Aufklärung dieser Unstimmigkeiten und vor allem auch bis zur Legung einer den gesetzlichen Vorschriften in jeder Hinsicht entsprechenden Rechnung die Freigabe weiterer beträchtlicher Barmittel verweigern müssen. Den Beweis, daß der Schaden - die zweckwidrige Verwendung von Mündelvermögen durch den Kollisionskurator (besonderen Sachwalter) - auch dann eingetreten wäre, wenn das Pflegschaftsgericht auf einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung bestanden und bis dahin weitere Geldmittel nicht freigegeben hätte, hat die beklagte Partei erst gar nicht angetreten.

Die vom beklagten Rechtsträger gegen seine Ersatzpflicht ins Treffen geführten Argumente, der Kollisionskurator sei über Vorschlag der Mutter der beiden Klägerinnen bestellt worden, durch die gerichtliche Kontrolle könne stets nur dessen Tätigkeit im nachhinein geprüft werden und schließlich habe auch das Erstgericht einen Sachverständigen bestellt, um mit dessen Hilfe die Abrechnung des gesetzlichen Vertreters auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, sind allesamt nicht stichhältig: Die Kläger werfen dem Pflegschaftsgericht nicht vor, es hätte der von der Mutter als Kollisionskurator vorgeschlagenen Person von vornherein mit gebührendem Mißtrauen begegnen müssen, sondern lasten dem Gericht bloß an, erst die vom Kollisionskurator gelegte Rechnung hätte es veranlassen müssen, die Freigabe beträchtlicher Geldmittel an eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende überprüfungsfähige Rechnung zu binden. Damit ist aber auch dem Einwand der beklagten Partei, die Prüfung der vom Kollisionskurator gelegten Rechnung durch das Gericht hätte Fehler jedenfalls erst im nachhinein aufdecken lassen können, der Boden entzogen. Richtig ist zwar, daß vom Organ des Pflegschaftsgerichts nicht die Fachkenntnisse eines Buchsachverständigen erwartet werden können; die beklagte Partei übersieht dabei jedoch, daß dem Pflegschaftsgericht - abgesehen davon, daß es ebenso wie das Amtshaftungsgericht einen solchen hätte beiziehen können - jedenfalls aber bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte auffallen müssen, daß die Rechnung schon den formalen Voraussetzungen nicht genügte, keine Belege angeschlossen waren und der gesetzliche Vertreter zudem in mehreren Fällen für denselben Zweck Geldmittel bereits zum wiederholten Mal angefordert hatte.

Zu Recht haben die Vorinstanzen dem beklagten Rechtsträger daher den Ersatz jener Geldmittel auferlegt, die das Pflegschaftsgericht angesichts der mangelhaften, den gesetzlichen Vorschriften widersprechenden Rechnungslegung nicht hätte freigeben dürfen und die dann den Klägerinnen nicht entzogen worden wären.

Der Revision ist daher ein Erfolg zu versagen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruhen auf den §§ 41 und 50 ZPO.

Dieser BESCHLUSS wurde mehrmals gebrochen.

GLEICHGELAGERTE FÄLLE:

Vermögensverlust als Folgen richterlicher Untätigkeit.

Gericht

AUSL EGMR

Entscheidungsdatum

16.07.2009 **Geschäftszahl**

Bsw20082/02

Kopf

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Kammer I, Beschwerdesache Zehentner gegen Österreich, Urteil vom 16.7.2009, Bsw. 20082/02.

Spruch

Art. 8 EMRK, Art. 1 1. Prot. EMRK - Räumung der Wohnung einer geschäftsunfähigen Person.

Zulässigkeit der Beschwerde in Bezug auf die Zwangsversteigerung der Wohnung (einstimmig).

Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

Verletzung von Art. 1 1. Prot. EMRK (einstimmig).

Keine gesonderte Prüfung der behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK bzw. von Art. 13 EMRK (einstimmig).

Zurückweisung der übrigen Beschwerdepunkte (einstimmig).

Entschädigung nach Art. 41 EMRK: € 30.000,- für immateriellen Schaden, € 200,- für Kosten und Auslagen (einstimmig).

Text

Begründung:

Sachverhalt:

Am 4.8.1998 erließ das BG Meidling gegen die Bf. einen Zahlungsbefehl in Höhe von ATS 102.330,48 (ca. € 7.440,-) wegen Nichtzahlung von Installateursarbeiten in ihrer Wohnung. Ende Mai 1999 gab es einem Exekutionsantrag statt und ordnete die Zwangsversteigerung der Wohnung an. Am 27.7.1999 wurde – unter Berufung auf zwei vollstreckbare Zahlungsbefehle vom 24.10.1995 bzw. 15.6.1999 – einem weiteren Gläubiger die Teilnahme an der Zwangsversteigerung gestattet.

Die Bf. wurde mittels eingeschriebenem Brief von der für 17.11.1999 anberaumten Zwangsversteigerung verständigt. Da ihr die amtliche Verständigung nicht persönlich zugestellt werden konnte, wurde sie beim Postamt hinterlegt. Der Zuschlag erging an die H-GmbH für ATS 812.000,- (ca. € 59.000,-). Die Bf., die zu dem Termin nicht erschienen war, wurde am 24.11.1999 vom Meistbotsverteilungsbeschluss verständigt. Im Februar 2000 erfolgte schließlich die Zwangsäumung der Wohnung.

Anfang März 2000 erlitt die Bf. einen Nervenzusammenbruch und musste in einer psychiatrischen Klinik behandelt werden. In der Folge wurde ein Sachwalterschaftsverfahren eingeleitet und eine vorläufige Sachwalterin für sie bestellt. Einem medizinischen Gutachten zufolge litt die Bf. bereits seit 1994 an einer paranoiden Psychose und konnte daher keine rationalen Entscheidungen insbesondere in Bezug auf häusliche Angelegenheiten treffen.

Am 3.4.2000 stellte das BG Meidling der Sachwalterin die Verständigung über den Zuschlag zu. Die Bf., vertreten durch ihre Sachwalterin, legte dagegen erfolglos Rekurs mit der Begründung ein, sie sei weder zum Zeitpunkt der Erlassung der Zahlungsbefehle noch bei Anordnung der Zwangsversteigerung prozessfähig gewesen, sodass das Vollstreckungsverfahren als null und nichtig zu betrachten sei.

Die Bf. rief daraufhin das LG für Zivilrechtssachen Wien an, das die Entscheidung über ihren Rekurs bis zur Klärung der Frage, ob sie bei der Zwangsversteigerung prozessfähig gewesen sei, durch das BG Meidling aussetzte.

Mit Beschluss vom 3.7.2000 stellte das BG Meidling fest, dass die Zahlungsbefehle vom August 1998 bzw. Juni 1999 nicht vollstreckbar wären, da die Bf. zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht prozessfähig gewesen sei.

In der Folge beantragte die Bf. beim BG Meidling die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens. Letzteres wies den Antrag ab: Eine solche Vorgangsweise sei nicht möglich, da die Erträge aus der Zwangsversteigerung bereits an die Gläubiger ausbezahlt worden seien.

Am 28.12.2000 wies das LG für Zivilrechtssachen Wien, welches das Verfahren wieder aufgenommen hatte, den Rekurs der Bf. mit der Begründung ab, gemäß § 187 Abs. 1 und § 184 Abs. 1 Z. 3 EO könne der Beschluss, durch welchen der Zuschlag erteilt werde, nur von denjenigen Personen innerhalb vierzehntägiger Frist nach dem Versteigerungstermin angefochten werden, die bei der Zwangsversteigerung anwesend oder von ihr irrtümlicherweise nicht verständigt worden waren. Laut ständiger Rechtsprechung des OGH sei diese Frist absolut und daher auch in Fällen verbindlich, in denen der Schuldner am Verfahren nicht teilnehmen können bzw. nicht rechtsfreundlich vertreten gewesen wäre. Das Zwangsversteigerungsverfahren sei somit rechtskräftig abgeschlossen worden.

Die Bf. erhob hierauf außerordentlichen Revisionsrekurs an den OGH. Sie brachte vor, die in § 187 Abs. 1 EO festgelegte absolute Frist sei verfassungswidrig und würde zu einer Diskriminierung behinderter, nicht prozessfähiger Personen führen. Im vorliegenden Fall würde ihr Interesse an der Nichtigklärung der Zwangsversteigerung gegenüber jenem der Gläubiger überwiegen, da sie keine Heimstatt mehr habe, die Wohnung weit unter dem Marktpreis zur Befriedigung relativ geringer Forderungen verkauft worden sei und dem Käufer bzw. den Gläubigern durch die Rückgängigmachung der Zwangsversteigerung kein nicht wieder gutzumachender Schaden entstehen würde.

Mit Beschluss vom 30.1.2002 wies der OGH den außerordentlichen Revisionsrekurs der Bf. mit dem Hinweis ab, die

angefochtene Entscheidung sei in Einklang mit seiner ständigen Rechtsprechung ergangen. Zur behaupteten Verfassungswidrigkeit der §§ 187 und 189 EO sei festzustellen, dass nicht ausschließlich auf den Schutz des Verpflichteten, sondern auch auf jenen des Käufers abzustellen wäre.

Rechtliche Beurteilung

Rechtsausführungen:

Die Bf. behauptet eine Verletzung von Art. 1 1. Prot. EMRK (Recht auf Achtung des Eigentums).

Der GH ist an die Angaben der Bf., was die Verletzung einer bestimmten Konventionsbestimmung anlangt, nicht gebunden. Er hält es für angemessen, zusätzlich zur behaupteten Verletzung von Art. 1 1. Prot. EMRK eine Prüfung einer Verletzung von Art. 8 EMRK (hier: Recht auf Achtung der Wohnung) vorzunehmen. Das Vorbringen der Bf. wirft ferner Fragen unter Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) und Art. 13 EMRK (Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz) auf.

Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

1. Zur Beschwerdelegitimation:

Laut der Regierung fehlt der Bf. die Legitimation, Beschwerde vor dem EGMR zu führen. Die vorliegende Beschwerde, die ihre Wohnung betreffe, sei ohne Zustimmung ihrer Sachwalterin eingebracht worden.

Der GH hält fest, dass die festgelegten Bedingungen für die Einbringung von Individualbeschwerden nicht notwendigerweise den nationalen Kriterien für eine Prozesslegitimation entsprechen müssen. Diese können durchaus anderen Zwecken als den von Art. 34 EMRK verfolgten dienen.

Die Ernennung eines Sachwalters nach nationalem Recht hindert eine geschäftsunfähige Person an der Möglichkeit, gültige Rechtskontakte zu pflegen oder ein gerichtliches Verfahren zu beanspruchen. Sie dient unter anderem dem Schutz der betroffenen Person davor, dass sie zu ihrem Nachteil über ihre Rechte oder ihr Vermögen verfügt. Im Verfahren vor dem EGMR ist die Notwendigkeit für eine prozessunfähige Person, von ihrem Sachwalter vertreten zu werden, weniger offensichtlich. Unter gewissen Umständen mag es gerechtfertigt sein, einer Person, die nach nationalem Recht prozessunfähig ist, zu gestatten, das Straßburger Beschwerdeverfahren in ihrem eigenen Namen zu führen. Dies geht bereits aus dem Wortlaut von Art. 34 EMRK hervor. Es besteht daher keine Verpflichtung im Allgemeinen und für prozessunfähige Personen im Besonderen, im Anfangsstadium des Verfahrens rechtsfreundlich vertreten zu werden.

Im vorliegenden Fall brachte die Bf. am 3.5.2002 eine Individualbeschwerde ein, in der sie den Gegenstand ihrer Beschwerde darlegte. Nach der Übermittlung der Beschwerde an die Regierung informierte die Sachwalterin den EGMR darüber, sie habe der Einbringung der Beschwerde nicht zugestimmt und wolle sie nicht weiterverfolgen. In der Zwischenzeit hatte die Bf. den EGMR um Prüfung ihres Falls ersucht und erklärt, sie wolle sich vor dem EGMR nicht von ihrer Sachwalterin vertreten lassen, es sei ihr aber nicht möglich, einen anderen Vertreter zu benennen. In der Folge gestattete ihr der Präsident der zuständigen Kammer gemäß Art. 36 Abs. 2 VerfO EGMR, ihren Fall vor dem EGMR selbst zu vertreten.

Der Bf. kommt daher Beschwerdelegitimation vor dem EGMR zu. Der diesbezügliche Einwand der Regierung ist zurückzuweisen.

2. Zur Befolgung von Art. 35 Abs. 1 EMRK:

Die Regierung bringt vor, die Bf. habe ihr Recht auf Achtung der Wohnung bzw. auf ein effektives Rechtsmittel weder im innerstaatlichen Verfahren noch in jenem vor dem EGMR geltend gemacht. Ferner habe sie in Bezug auf diese Beschwerdepunkte nicht die Sechs-Monats-Frist beachtet.

Im vorliegenden Fall suchte die von ihrer Sachwalterin vertretene Bf. beim LG für Zivilrechtssachen um Erlaubnis zur Einbringung eines ordentlichen Revisionsrekurses gegen dessen Weigerung an, die Zwangsversteigerung ihrer Wohnung für null und nichtig zu erklären. Sie stellte hinreichend klar, dass sie als Folge der Versteigerung und der anschließenden Zwangsräumung nicht nur ihr Eigentum, sondern auch ihr Zuhause verloren hätte. In ihrer Beschwerde an den GH, in der sie sich zwar lediglich auf Art. 1 1. Prot. EMRK berief, erwähnte sie auch, dass sie nicht nur ihr Eigentum, sondern auch – als unmittelbare Folge – ihr Zuhause verloren habe.

Der GH ist daher der Ansicht, dass die Bf. die nunmehr geltend gemachten Beschwerdepunkte auch vor den nationalen Gerichten angesprochen und ihnen damit die Möglichkeit verschafft hat, den von ihr behaupteten Verletzungen abzuhelfen. Die von ihr vorgelegten Fakten reichen aus, um davon auszugehen, dass es sich bei der zwangsversteigerten Wohnung um ihr Zuhause handelte. Art. 35 Abs. 1 EMRK wurde somit entsprochen. Der Einwand der Regierung ist zurückzuweisen.

3. Ergebnis:

Die Beschwerde wirft ernste Rechts- und Sachfragen auf, die eine meritorische Prüfung erfordern. Da sie weder offensichtlich unbegründet ist, Art. 35 Abs. 3 EMRK noch aus einem anderen Grund unzulässig ist, muss sie für zulässig erklärt werden (einstimmig).

Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK:

Die Bf. bringt vor, sie habe ihre Wohnung als Folge der Zwangsversteigerung verloren und keine Möglichkeit gehabt,

dagegen gerichtlich vorzugehen.

Es besteht kein Zweifel, dass es sich bei der Wohnung tatsächlich um das „Zuhause“ der Bf. handelte und dass die Zwangsversteigerung bzw. Zwangsräumung einen Eingriff in ihr Recht auf Achtung der Wohnung darstellt. Diese Maßnahmen waren in den einschlägigen Bestimmungen der österreichischen Exekutionsordnung vorgesehen und dienten dem legitimen Ziel des Schutzes der Rechte anderer, nämlich dem Schutz der Gläubigerinteressen und dem Schutz des Erwerbers der Wohnung.

Der GH hat bereits im Fall McCann/GB festgestellt, dass der Verlust des eigenen Heims die extremste Form eines Eingriffs in das Recht auf Achtung der Wohnung darstellt. Davon betroffene Personen müssen daher über die Möglichkeit der Überprüfung der Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme durch ein unabhängiges Tribunal iSv. Art. 8 EMRK verfügen.

Im vorliegenden Fall wurde die Zwangsversteigerung der Wohnung auf der Basis eines im Schnellverfahren erlassenen Zahlungsbefehls genehmigt. Zwar mag ein solches Vorgehen im Interesse der raschen Durchsetzung des Vollstreckungsverfahrens sein, dennoch hegt der GH Zweifel, ob die Interessen des Schuldners angemessen Berücksichtigung finden, wenn ein Zahlungsbefehl, noch dazu eine vergleichsweise geringe Summe betreffend, als rechtliche Grundlage für die Zwangsversteigerung seines „Zuhauses“ herangezogen wird.

Zwar hält der GH es nicht für notwendig, dieses System abstrakt zu beurteilen, bei der Bf. erwies es sich jedoch als besonders nachteilig für sie. Aus einer im Zuge des Sachwalterschaftsverfahrens erstellten medizinischen Expertise geht hervor, dass sie während des Zwangsversteigerungsverfahrens geschäftsunfähig war. Sie war folglich nicht in der Lage, gegen den Zahlungsbefehl vorzugehen oder von Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen, die Schuldner nach der Exekutionsordnung zur Verfügung stehen.

Es trifft sicherlich zu, dass der Verlust der Geschäftsfähigkeit der Bf. den zuständigen Gerichten nicht bekannt war bzw. bekannt sein konnte. Die Bf. hatte jedoch auch nach Bekanntwerden dieses Umstands und nachdem ihr eine Sachwalterin zur Seite gestellt worden war, aufgrund der absoluten Einspruchsfrist des § 187 Abs. 1 EO keine Möglichkeit, eine Überprüfung ihres Falls zu veranlassen.

Die Argumentation der Regierung und des OGH läuft darauf hinaus, dass die Frist von 14 Tagen dem Schutz des gutgläubigen Erwerbers und den allgemeinen Interessen einer effizienten Gerichtsverwaltung bzw. der Rechtssicherheit dient. Ungeachtet dessen handelt es sich bei geschäftsunfähigen Personen um besonders verwundbare Menschen, gegenüber denen Staaten eine positive Verpflichtung unter Art. 8 EMRK zukommt, ihnen speziellen gesetzlichen Schutz zu gewähren. Zwar mögen gute Gründe bestehen, für Einsprüche gegen den gerichtlich angeordneten Verkauf von Immobilien eine absolute Frist vorzusehen, jedoch wäre eine besondere Rechtfertigung erforderlich, wenn eine geschäftsunfähige Person davon betroffen ist. Der OGH hat keinerlei derartige Rechtfertigung geliefert und auch keine Abwägung der widerstreitenden Interessen – des gutgläubigen Erwerbers auf der einen und des geschäftsunfähigen Schuldners auf der anderen Seite – vorgenommen.

Was das Argument der Regierung hinsichtlich der Wahrung der Rechtssicherheit anlangt, hat der GH zwar wiederholt festgestellt, dass rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte nicht in Frage gestellt werden sollen, jedoch hat er Ausnahmen von diesem Grundsatz bei wesentlichen und zwingenden Umständen zugelassen. Im Fall Protsenko/RUS hat er etwa Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht für verletzt erachtet, da die Aufhebung einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Gerichtsentscheidung der Korrektur eines erheblichen Rechtsfehlers diene.

Somit können weder der Schutz des gutgläubigen Erwerbers noch das allgemeine Interesse an der Wahrung der Rechtssicherheit etwas an der Tatsache ändern, dass der geschäftsunfähigen Bf. ihre Wohnung entzogen wurde, ohne ihr die Möglichkeit zu verschaffen, aktiv am Verfahren teilzunehmen und die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme gerichtlich überprüfen zu lassen. Diese Defizite an verfahrensrechtlichen Sicherheiten begründen eine Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

Zur behaupteten Verletzung von Art. 1 1. Prot. EMRK:

Die Bf. behauptet, die Zwangsversteigerung ihrer Wohnung stelle einen ungerechtfertigten Eingriff in ihr Eigentumsrecht dar.

Die gerügte Maßnahme ist unter der sogenannten „dritten Regel“ des Art. 1 1. Prot. EMRK (Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse) zu prüfen. Es liegt auch unbestritten ein Eingriff in das Eigentumsrecht der Bf. vor, da sie nicht länger über ihre Wohnung verfügen kann.

Der GH übersieht nicht, dass es sich im gegenständlichen Fall um ein Verfahren zwischen Privatparteien handelte, nämlich der Bf. und ihren Gläubigern auf der einen und der Bf. und dem Käufer der Wohnung auf der anderen Seite. In Fällen, die private Streitigkeiten betreffen, steht der Staat jedoch unter einer Verpflichtung, den Streitparteien ein gerichtliches Verfahren zur Verfügung zu stellen, das sie mit den erforderlichen Verfahrensgarantien ausstattet, wodurch die Gerichte in die Lage versetzt werden, über Rechtsangelegenheiten fair und effektiv abzusprechen.

Der vorliegende Fall wirft ernste Fragen hinsichtlich des verfahrensrechtlichen Schutzes der Bf. in den einschlägigen Verfahren auf.

In dieser Hinsicht verweist der GH auf seine Erörterungen zu Art. 8 EMRK. Er bezweifelt, dass die Interessen des Schuldners in Fällen adäquat berücksichtigt werden, bei denen ein wegen einer relativ geringfügigen Summe in einem abgekürzten Verfahren erlassener Zahlungsbefehl als Grundlage für den Zwangsverkauf einer Immobilie von beträchtlichem Wert gedient hat. Die Bf. konnte bekanntlich wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit weder Einspruch gegen den Zahlungsbefehl noch sonstige dem Schuldner nach der Exekutionsordnung zur Verfügung stehende

Rechtsmittel erheben. Eine Nichtigerklärung der Zwangsversteigerung kam angesichts der absoluten Frist des § 187 Abs. 1 EO nicht in Frage.

Die Regierung bringt vor, der Bf. wären andere Möglichkeiten zum Schutz ihres Vermögens zur Verfügung gestanden. Sie habe bereits, unterstützt von ihrer Sachwalterin, eine gerichtliche Entscheidung erwirken können, wonach die dem Zwangsverkauf der Wohnung zugrunde liegenden Zahlungsbefehle wegen Geschäftsunfähigkeit nicht vollstreckbar seien. Es hätte dann zu einer meritorischen Überprüfung des Verfahrens kommen können. Wenn es zu einer Abweisung der Forderungen der Gläubiger gekommen wäre, hätte die Bf. die diesen im Zuge der Zwangsversteigerung der Wohnung ausbezahlten Beträge beanspruchen können.

Der GH ist nicht davon überzeugt, dass dieser verfahrensrechtliche Mechanismus, der eine Reihe von Verfahren gegen jeden einzelnen Gläubiger erfordern würde, geschäftsunfähigen Personen angemessenen Schutz gewährt. Er verweist auf seine Ausführungen, mit denen er dem Einwand der Regierung eine Absage erteilt hat, wonach die absolute Einspruchsfrist gegen Zwangsversteigerungen zum Schutz des gutgläubigen Erwerbers und im Interesse einer ordnungsgemäßen Justizverwaltung sowie der Wahrung der Rechtssicherheit gerechtfertigt sei. Der GH sieht keinen Grund, warum er zu einer anderen Schlussfolgerung gelangen sollte. Verletzung von Art. 1 1. Prot. EMRK (einstimmig).

Zu den behaupteten Verletzungen von Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 EMRK:

Angesichts der Schlussfolgerungen zu den verfahrensrechtlichen Erfordernissen von Art. 8 EMRK und Art. 1 1. Prot. EMRK sieht der GH keinen Anlass zu einer gesonderten Prüfung der behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 bzw. Art. 13 EMRK (einstimmig).

Zu den weiteren behaupteten Konventionsverletzungen:

Die Bf. beanstandet das Sachwalterschaftsverfahren und Unzulänglichkeiten betreffend die Bestellung ihrer Sachwalterin, ohne sich auf ein bestimmtes Konventionsrecht zu beziehen bzw. ihr Vorbringen zu substantiieren.

Der GH vermag keinen Anschein einer Konventionsverletzung zu erblicken. Dieser Teil der Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und muss gemäß Art. 35 Abs. 3 und Abs. 4 EMRK zurückgewiesen werden (einstimmig).

Entschädigung nach Art. 41 EMRK:

€ 30.000,- für immateriellen Schaden, € 200,- für Kosten und Auslagen (einstimmig).

Vom GH zitierte Judikatur:

Brumarescu/RO v. 28.10.1999 (GK), NL 1999, 185.

Scozzari und Giunta/I v. 13.7.2000, ÖJZ 2002, 74.

J.A. Pye (Oxford) Ltd. und J.A. Pye (Oxford) Land Ltd./GB v. 30.8.2007 (GK), NL 2007, 206.

McCann/GB v. 13.5.2008, NL 2008, 137.

Protsenko/RUS v. 31.7.2008.

Hinweis:

Das vorliegende Dokument über das Urteil des EGMR vom 16.7.2009, Bsw. 20082/02, entstammt der Zeitschrift "Newsletter Menschenrechte" (NL 2009, 212) bzw. der entsprechenden Datenbank des Österreichischen Institutes für Menschenrechte, Salzburg, und wurde von diesem dem OGH zur Aufnahme in die Entscheidungsdokumentation Justiz im RIS zur Verfügung gestellt.

Das Urteil im englischen Originalwortlaut (pdf-Format):

www.menschenrechte.ac.at/orig/09_4/Zehentner.pdf

Das Original des Urteils ist auch auf der Website des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (www.echr.coe.int/hudoc) abrufbar.

Der PROZESSBETRUG beim OGH durch die Anwälte HAIN/WAGNER wäre ohne

Unterstützung der Justizbediensteten , Rechtspflegerin Margarete Gerhartl n i c h t

möglich gewesen, Frau Gerhartl hat Gerichtsakte abgestimmt mit den Anwälten

dem OGH zur Entscheidung vorenthalten. In Ihrer Verantwortung als vereidigte

Bedienstete der Justiz. In Diensten der Anwälte umfangreiche

Beseitigung von Gerichtsakten die den Sachwalter Hain belasten würden

Dazu wurde der OGH getäuscht, (Augaben S 168.171,05)

SW Hain habe auf seine Belohnung „VERZICHTET“ obwohl dieser Klagen beim

BG Wr. Neustadt und AG Rosenheim führte, mit 3 Pfandrechten zu Lasten des

Mündelvermögens im Grundbuch steht, Pensionspfändungen für sich volltrecken

ließ. Dem OGH alle nachweisbaren Daten verleugnet wurden.

ERKLÄRUNG:

Gegen den Richter Mag. Reinhold Kögler, Bezirksgericht Steyr, 1 P 37/14i, letzte bekannte ON 2152 wird die BESORGNIS der Befangenheit iV. mit dem Ausschluss von Verfahrenshelfern, Buchsachverständigen, Saumsalkuratoren, Kollisionskuratoren wegen Herstellung der Rechtsordnung, Verfahrensverschleppung- ausgesprochen.

BEGRÜNDUNG:

Der RA Hofer fand 30 nicht erledigte Gerichtsakte, damals 867 nicht erledigte ON, welche schon dem OGH in allen Verfahren durch Täuschung entzogen wurden.

Dem BG Steyr ist es nicht möglich, den Prozessbetrug des SW Hain zu klären.

Der OGH sieht in solchen Fällen vor, dass ein Buchsachverständiger zu 4 Ob 292/02y und 8 Ob 2272/96 t auf Kosten der säumigen Sachwalter herzustellen hätte.

Dem Folgesachwalter wurden darnach EURO 6.674.- zugestanden, ohne dass irgend eine Klärung erfolgt wäre. Keinerlei Dringlichkeit der medizin. Versorgung besteht

Die gesetzeswidrige Befreiung der Sachwalter zur Rechnungslegung iS des letzten OGH Beschlusses 3Ob19/11g kann nur durch Kollisionskuratoren und Herstellung der Rechtsordnung saniert werden.

Für Österreicher im Ausland, deren gesamtes Eigentum in Österreich verloren ist, ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, und nicht das Bezirksgericht Steyr zuständig. Enteignung beim BG Wr. Neustadt, Liegenschaftszwangsversteigerung 6P 1286/95 a.

Der Betrogene, Ausgebeutete, Vertriebene, Entrechtete, Diskriminierte zuerst durch Schutzgesetzverletzungen, nun gegen die UN Charta, öBGBI. III 155/2008.

(Durch den ehem. SS Euthansiearzt Dr. Gerhart Harrer, SS 303067)

Nr. 1 P 37/14i, letzte bekannte ON 2152 (auf Beschluss 1P 37/14i) unter dem Richter

Mag. Kögler, BG Steyr, Besorgnis der Befangenheit

A 4400 Steyr, Spitalskystrasse 1, Österreich

WARTEN auf den TOD.

An das Landesgericht für Zivilrechtssachen, Clearingstelle
Schmerlingplatz 10-12

10.10.2015

A 1011 Wien, Österreich Vorakte 30 Nc 13/03, 30 Nc 14/03., Bezug: uncharta.wordpress.com

Frau Margarte Gerhartl, Rechtspflegin bei Landesgericht 2700 Wr. Neustadt, Maria Theresienring 5

Zu meinen Behauptungen auf der Internetseite WORDPRESS wird ersucht, die Richtigkeit meiner Angaben an Hand der hier vorgelegten Beweismittel prüfen zu wollen.

Der Geschädigte.